KONFERENZ DER KANTONALEN

FINANZDIREKTORINNEN

UND FINANZDIREKTOREN

Betreffnis:	Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) zur Aufwandbesteuerung.
Datum:	29. Mai 2009

Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) will an der Aufwandbesteuerung festhalten. Sie sieht aber Handlungsbedarf und will das Instrument unter Berücksichtigung seiner volks- und regionalwirtschaftlichen Bedeutung weiterentwickeln.

- 1. Anlässlich ihrer Jahresversammlung vom 28./29. Mai 2009 in Delémont befasste sich die Finanzdirektorenkonferenz mit der **Besteuerung nach dem Aufwand**.
- 2. Die FDK nahm Kenntnis von einer **Umfrage bei den Kantonen** über die Aufwandbesteuerung. In den letzten Jahren haben Anzahl der Aufwandbesteuerten und Erträge dieser Steuer zugenommen (vgl. die zusammenfassenden Ergebnisse im Anhang).
- 3. Die FDK spricht sich für die **Beibehaltung** dieses Instruments der kantonalen Steuerpolitik aus. Die Aufwandbesteuerung verfügt über eine langjährige **gesetzliche Grundlage** im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) und im Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14). Sie ist ein volks- und regionalwirtschaftlich **nützliches Instrument der Steuerpolitik** und Ausdruck der kantonalen Steuerhoheit. Eine übermässige Einschränkung der Aufwandbesteuerung oder gar deren Abschaffung würde die Steuereinnahmen nicht erhöhen, sondern senken. Sie kann insbesondere in strukturschwachen Regionen und Gemeinden schwerwiegende Auswirkungen auf die Steuererträge und die Wirtschaft haben. Die Schweiz würde an Attraktivität verlieren.
 - Die Aufwandbesteuerung stimmt mit dem internationalen Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung überein.
 - Einkünfte von Aufwandbesteuerten, die im Ausland erzielt werden, werden in der Regel auch dort versteuert (Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen, Sportler- u.ä. Honorare)
 - Aufwandbesteuerte sind ein erheblicher Wirtschaftsfaktor: sie lösen hohe Investitionen aus, tätigen in der Regel hohe Konsumausgaben, sichern Arbeitsplätze. Dadurch werden indirekt und direkt weitere Einnahmen generiert (z.B. MwSt, Grundstückgewinnsteuern).
 - Die Besteuerung nach dem Aufwand ist ein Instrument zur Förderung des Steuerstandortes Schweiz. Auch das Ausland kennt ähnliche und z.T weitergehende Regelungen (z.B. Österreich, Grossbritannien, Belgien, Luxemburg, Malta, Zypern, Liechtenstein, Monaco, Andorra).

- Mit der Aufwandbesteuerung können Steuersubjekte und –objekte erfasst werden, die ansonsten in der Schweiz steuerlich nicht belangt würden.
- 4. Gleichzeitig sieht die FDK aber einen **Handlungsbedarf**. Die FDK beauftragt die Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (**KHSt**; vgl. Kasten), in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 **Vorschläge** zur verbesserten Anwendung der Aufwandbesteuerung, zur allfälligen Änderung der Voraussetzungen für die Besteuerung nach Aufwand und für allfällige Übergangsbestimmungen zu unterbreiten. Dabei ist fiskal- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie den Auswirkungen auf Besonderheiten von Kantonen und Gemeinden Rechnung zu tragen.

Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (KHSt)

Die vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzte Kommission hat die Sicherstellung der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei der Harmonisierung der Steuergesetzgebung zum Ziel. Die Kommission setzt sich aus Vertretern der FDK, der Eidgenössischen Steuerverwaltung, kantonaler Steuerverwaltungen, der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Steuerrechtswissenschaft zusammen. http://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/index 10155.html

Anhang: Ergebnisse der Umfragen in den Kantonen zur Aufwandbesteuerung

Anzahl der Aufwandbesteuerten CH und Kantone

Anzahl Aufwandbesteuerte	1999 ⁴⁾	2006 ⁴⁾	2008 ⁴⁾
СН	3'106	4'146	5'003
ZH*	6	104	201 ⁽⁵⁾
BE	100	117 ⁽²⁾	208
LU	49	111	134
UR	_ (3)	_ (3)	- ⁽³⁾
SZ	31	41	58 ⁽¹⁾
OW	_ (3)	11	18
NW	37	67	94 ⁽¹⁾
GL	_ (3)	_ (3)	_ (3)
ZG	30	78	92
FR	40	50	58
SO	6	_ (3)	_ (3)
BS	_ (3)	14 ⁽²⁾	15 ⁽¹⁾
BL	_ (3)	_ (3)	6
SH	_ (3)	- ⁽³⁾	_ (3)
AR	- ⁽³⁾	12	18
Al	- ⁽³⁾	16	24
SG	- ⁽³⁾	77	78
GR	214	232	258
AG	_ ⁽³⁾	_ (3)	9
TG	_ (3)	75	115
TI	440	523	717
VD	1'123	1'105 ⁽²⁾	1'197
VS	500	860	1'005
NE	_ (3)	24	31
GE	514	602	639 ⁽¹⁾
JU	8	10	16
Summe der Kantone (3)	8	17	12

Daten aus dem Jahr 2007

⁽²⁾ Daten aus dem Jahr 2005
(3) Kantone mit weniger oder gleich 5 Aufwandbesteuerten
(4) Stand Ende Jahr

⁽⁵⁾ Daten geschätzt

^{*} Als Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 ist ab 1. Januar 2010 im Kanton Zürich die Besteuerung nach dem Aufwand bei der Staats- und Gemeindesteuer nur noch für die Zuzugsperiode zulässig. Eine Besteuerung nach dem Aufwand über die Zuzugsperiode hinaus ist nicht mehr möglich.

• Ertrag der Aufwandbesteuerung und weitere Angaben CH Total

Schweiz	2006	2008
Ertrag Bundessteuer (in Mio. CHF)	105	154
Ertrag Kantonssteuern (in Mio. CHF)	176	271
Ertrag Gemeindesteuern (in Mio. CHF)	111	152
Gesamtertrag (in Mio. CHF)	392	578
Anzahl Kantone die einen Minimalbetrag für die Anwendung der Aufwandbesteuerung kennen	22	22
	CHF 24'000	CHF 24'000
Wie hoch ist dieser Minimalbetrag im Minimum (für alle 3 Staatsebenen)	(häufigster Betrag = CHF 70'000 bis 75'000)	(häufigster Betrag = CHF 70'000 bis 75'000)
Wie hoch ist dieser Minimalbetrag im Maximum (für alle 3 Staatsebenen)	CHF 150'000	CHF 109'300
Wie hoch ist die tiefste einkassierte Pauschalsteuer	CHF 2'000	CHF 10'046
Wie hoch ist die höchste einkassierte Pauschalsteuer	CHF 2'713'400	CHF 23'210'876

Nach Kantonen aufgeschlüsselte Erträge 2008 vgl. untenstehende Tabelle

Aufwandbesteuerung in den Kantonen 2008 (Stand 31.12.2008)

	ZH(1)	BE	3	R.	SZ ⁽⁴⁾	OW NW ⁽²⁾		G.	9Z	Æ	os s	BS ⁽²⁾	Я	¥S	AR ,	Al ⁽⁴⁾	98		AG T	TG ⁽⁴⁾	F	Q,	S _N	- B	GE ⁽²⁾ JU		Summe der Kantone 3)
Anzahi Pauschalbesteuerte am 31.12.2008	201	208	134	- (3)	58	18	94	- (3)	95	28	- (3)	15	9	- (3)	18	24	, 87	258	6	115 7	11 1.	1.197	1,005	31 (639 '	16	12
Gesamter Steuer ertrag (in Mio.) aus Pauschalbesteue-rung im Jahr 2008																											
a) Bundessteuer	7.62	4.72	4.00	- (3)	4.26	0.45	2.00	- (3)	3.60	05.0	- (3)	0.35	90.0	- (3)	0.33 0	0.56	1.47	78.7	0.10	3.43 10	16.57	45.00	0 66.6	09:0	40.00	0.20	0.16
b) Kantonale Steuer	11.84	9.70	5.00	- (3)	2.32	09.0	1.90	-(3)	3.50	1.20	- (3)	1.57	0.19	- (3)	0.45 0	0.57	2.52	11.12 0	0.20	3.43 2.	22.35 8	86.00 18	18.23	1.70 8	85.60 0	0.50	98.0
c) Gemeindesteuer	12.74	5.14	00.9	- (3)	2.32	0.40	1.70	(2)	3.00	08.0	- (3)	0.12	0.10	- (3)	0.58	0.57	3.00	9.31 0	0.20	3.43 17	17.88 3	38.00 16	16.97 0	0.80	28.80 0	0:30	0.14
d) Total Steuerertrag	32.20	19.56	15.00	- (3)	8.90	1.45	2.60	- (3)	10.10	2.50	- (3)	2.04	0.35	- (3)	1.36	1.71	6.99 2	28.30 0	0.50	10.30 50	56.79 16	169.00 4	45.23	3.10 15	155.30	1.00	99.0
(1) recentifity Daton: (2) Ethabiling 2007: (3) Kantons mit unanjess oder alsigh E Aufunadhasteriorden: (4) Zusammanasbesta Ethäna firadis etastishan Ehanan usadan zu alsighan Tailan sufactaille	Kantono	nit work	. odor oloi	A F Aufu	undhortour	7 (V) .uopic	, icammor	ofoodoo	Entrano file	iltocto oib	shon Eho	oprovi nor	doiolo a	Toilor	Hintordina												

(1) geschätzte Daten; (2) Erhebung 2007; (3) Kantone mit weniger oder gleich 5 Aufwandbesteuerten; (4) Zusammengefasste Eträge für die staatlichen Ebenen werden zu gleichen Teilen aufgeteilt
* Als Ergebnis der Volksabstimmung vom 08.02.2009 ist ab 01.01.2010 im Kanton Zürich die Besteuerung nach dem Aufwand bei der Staats- und Gemeindesteuer nur noch für die Zuzugsperiode zulässig. Eine Aufwandbesteuerung über diese Periode hinaus ist nicht mehr möglich.